



Instrumentalunterricht im Musikverein

STAND 28. Mai 2020

Mit Wirkung zum 22.05.2020 ist eine Notverordnung zur Wiederaufnahme des Betriebes in den Musik- und Jugendkunstschulen in Kraft getreten, in der die Wiederaufnahme des Instrumentalunterrichts – auch mit Blasinstrumenten – geregelt wird.

Allgemeine Anmerkung

Einzelunterricht ist im Bereich der Amateurmusik analog zu den Regelungen, die für öffentliche Musikschulen gelten, möglich. Für Unterricht mit mehr als 5 Personen gilt dies vorerst nicht. Hier werden Regularien entwickelt, sobald die allgemeine Corona-Verordnungen dies zulassen.

In diesem Dokument finden sich Informationen zur Anwendung dieser Verordnung für den Instrumentalunterricht in Musikvereinen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB). Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf das Musizieren in Orchester- oder Kammermusikformationen, sondern lediglich für den Instrumentalunterricht.

Was ist demnach erlaubt?

- Unterricht an Blasinstrumenten und Schlagwerk als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal **fünf** Personen, insofern die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Theorieunterricht (z.Bsp. für JMLA-Prüfungen) mit maximal 10 Personen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten wird.

Welche Hygienevorschriften müssen eingehalten werden, um Unterricht durchführen zu können?

- Ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen muss beim Unterricht mit Blasinstrumenten durchgängig eingehalten werden. (Schlagwerk: 1,5m)
- Bei der Durchführung von Gruppenunterricht muss eine Raumfläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung stehen.
- es muss gewährleistet sein, dass
 1. Schüler/innen sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen (empfohlen wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand zwischen jedem/r Schüler/in und der Lehrkraft),
 2. kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 3. häufiges Speichelablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und
 4. Speichelreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.
- Instrumente, Mundstücke und Schlägel dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler/innen gemeinsam genutzt werden
- Lehrkräfte verwenden eigene oder vom Verein zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Mundstücke.
- Von den Schüler/innen verwendete Instrumente, Schlägel und Mundstücke, müssen vor der Weitergabe an eine andere/n Schüler/in mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.

- Der Unterrichtsbeginn soll möglichst zeitversetzt erfolgen.
- Der Verein hat für jede Unterrichtseinheit eine Person (dies kann die Lehrkraft persönlich sein) zu bestimmen, die für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist (Vordruck hierfür unter <https://www.blasmusikverbaende.de/downloads/> → Corona-Hygienevereinbarung).
- Der Verein hat Name und Vorname des/der Schülers/in, Unterrichtsbeginn und -ende sowie Telefonnummer oder Adresse des/der Schülers/in zu erheben und zu speichern.

Welche Räumlichkeiten können für den Instrumental- oder Theorieunterricht genutzt werden?

- Die Ausstattung des Unterrichtsraums muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können und
 1. ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen,
 2. ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen und
 3. alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden.
- Probenräume sind dann nutzbar, wenn sie von der Gemeinde freigegeben sind und die Hygienevorschriften eingehalten werden können.
- Die Reinigung der Unterrichtsräume muss täglich erfolgen.

Was ist nicht erlaubt?

- Instrumentalunterricht von mehr als 5 Personen inklusive musikalischer/m Leiter/in.
- Instrumental- oder Theorieunterricht in Schulräumen.
- Versammlungen ohne Instrument von Personen aus mehr als zwei unterschiedlichen Haushalten, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Das Unterrichten von oder mit Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen (insofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind) und
 2. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Staufen, den 28.05.2020



Christoph Karle
Geschäftsführender Präsident